50
H. Schmidbauer
B. Nr. 7.1.6.II.
Rechtskraft:
27.03.01

Deckblatt Nr. 2

zum
Bebauungsplan
mit integrierter Grünordnung

Am Bahnhof

Falkenstein

Gemeinde:	**Markt Falkenstein**
Landkreis:	**Cham**
Reg.bezirk:	**Oberpfalz**

Planliche und textliche Festsetzungen

Planung:

MKS PLANUNGSBÜRO
Lindenstraße 34a
94342 Strasskirchen
Tel.: 09424/94200
Fax: 09424/8176

Bearbeitung:

O. Vetter-Gindele
Dipl.-Ing. Architektur u. Stadtplanung

R. Schanzer
Landschaftsarchitektin

Strasskirchen, den 21.03.2001

Vetter-Gindele

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 4, 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 der Bayer. Bauordnung erlässt der Marktgemeinderat Falkenstein folgende

Satzung:

§ 1

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Bahnhof" in Falkenstein in der Fassung vom 21.03.2001 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung (Deckblatt Nr. 2) werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Falkenstein, den 21.03.2001
Markt Falkenstein

Brey
1. Bürgermeister

BAYERN MARKT FALKENSTEIN

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.1 (MI) Mischgebiet (gem. § 6 BauNVO 1990)

1.2 (SO) Sondergebiet Ladengebiete (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO 1990)

2.0 Grenzsignaturen, Flächenbestimmung

2.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes

2.2 Abgrenzung der unterschiedlichen Art bzw. des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

2.3 Trennungslinie von Bauteilen mit unterschiedlichen Geschosszahlen

2.4 Baulinie

2.5 Baugrenze

2.6 Öffentliche Verkehrsfläche

2.7 Verkehrsberuhigter Bereich
Für die durch die Änderung des Bebauungsplanes erforderliche Neuordnung des Bahnhofplatzes ist ein Gestaltungsplan im Maßstab 1:200 zu erstellen.

2.8 P Öffentlicher Parkplatz (Bestand)
Die Stellplätze sind in wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Kies-, Splittdecke, Ökodrainpflaster).

2.9 P Privater Parkplatz
Die Stellplätze sind in wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Kies-, Splittdecke, Ökodrainpflaster).

2.10 FW Fußwege
Die Anbindung des Bahnhofplatzes und des Park-&-Rideareals ist durch die Einrichtung geeigneter Fußwegeverbindungen (Mindestbreite 1,5 m) sicher zu stellen. Für die Befestigung von Wegeflächen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

2.11 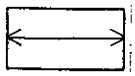 Festgesetzte Firstrichtung

3.0 Grünordnung

3.1 Öffentliche Grünfläche als Pflanzflächen an Verkehrsanlagen

3.2 Private Grünfläche als Parkplatzeingrünung

3.3 Zu pflanzender Baum mit Standortfestlegung
Entlang der Bavariastraße:
Acer platanoides, Spitzahorn Mindestpflanzgröße H StU 18-20
Auf den privaten Grünstreifen am ehem. Bavariagelände:
Artenauswahl und Mindestpflanzgrößen siehe I.3.4
Pro Baum ist ein mind. 6 m² großer, unversiegelter Wurzelbereich vorzusehen und gegen Befahren zu sichern (z.B. durch Holzlanderung, Feldsteine).

3.4 Zu pflanzender Baum ohne Standortfestlegung
Innerhalb der privaten Parkplätze sind Bäume in der dargestellten Anzahl zu pflanzen. Artenauswahl und Mindestpflanzgrößen:

Acer platanoides, Spitzahorn	H StU 16-18
Acer pseudoplatanus, Bergahorn	H StU 16-18
Carpinus betulus, Hainbuche	H StU 16-18
Fraxinus excelsior, Esche	H StU 16-18
Prunus avium, Vogelkirsche	H StU 16-18

Pro Baum ist ein mind. 6 m² großer, unversiegelter Wurzelbereich vorzusehen und gegen Befahren zu sichern (z.B. durch Holzlanderung, Feldsteine).

3.5 Zu entwickelndes Feldgehölz auf der Böschung des ehem. Bavariageländes
Mindestens 50 % der Fläche sind als Feldgehölz zu entwickeln, entweder
durch Belassen des bestehenden Gehölzaufwuchses und Zulassen der weiteren natürlichen Sukzession oder
durch Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern, Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m, Baumanteil mind 5 %
Artenauswahl und Mindestpflanzgrößen

Bäume, Mindestpflanzgröße Hei 2xv 150-200
Acer campestre, Feldahorn
Acer platanoides, Spitzahorn
Acer pseudoplatanus, Bergahorn
Carpinus betulus, Hainbuche
Fraxinus excelsior, Esche
Populus tremula, Zitterpappel
Prunus avium, Vogelkirsche
Quercus robur, Stieleiche
Tilia cordata, Winterlinde
Sträucher, Mindestpflanzgröße 2xv 60-100
Corylus avellana, Hasel
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare, Liguster
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
Prunus spinosa, Schlehe
Rosa canina, Heckenrose
Rhamnus frangula, Faulbaum
Salix caprea, Salweide

3.6 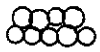

Zu pflanzende Strauchhecke
Entlang 50-70 % der Böschungslänge zum Parkplatz im SO_1 ist eine 2-3-reihige Strauchhecke zu pflanzen (Pflanzabstand 1,2 m x 1,2 m). Arten und Mindestpflanzgrößen gelten entsprechend Festsetzung I.3.5 Sträucher.

3.7

Zu erhaltender Gehölzbestand
Bei den zu erhaltenden Gehölzen ist der Traufbereich als unversiegelter Wurzelbereich zu erhalten und gegen Befahren zu sichern (z.B. durch Holzlanderung, Feldsteine). Die Gehölze und deren Wurzelbereich sind während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bauzaun, Brettermantel) vor Beschädigungen zu schützen.

II. PLANLICHE HINWEISE

1. Gebäudebestand

2. Geplanter Gebäudestandort

3. Vorgesehener Abbruch baulicher Anlagen
Aus Gründen der Planlesbarkeit sind die bestehende Stützmauer und Treppenanlage, die den Bahnhofplatz stirnseitig begrenzen, im Deckblatt nicht dargestellt. Diese Anlagen werden ebenfalls entfernt.

4. Böschung

5. W
Bestehende Wasserleitung
Das Bauvorhaben liegt im Bereich einer bestehenden Wasserversorgungsleitung der Kreiswerke Cham. Die erforderliche Verlegung der Leitung hat in Abstimmung mit dem Wasserversorgungsunternehmen zu erfolgen. Die neue Lage der Leitung ist so zu wählen, dass künftig mögliche Baumaßnahmen und festgesetzte Pflanzgebote berücksichtigt werden.

6. 87
Besteh. Flurstücksgrenze mit Fl.Nrn.

7. Sichtfeld (Übernahme aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan)

8. Sonstige Eintragungen sind Signaturen der Flurkarte, der Geländevermessung oder andere Hinweise.
Nicht unter I. aufgeführte Darstellungen sind somit keine planlichen Festsetzungen. Höhenlinien wurden bewusst im Deckblatt-Ausschnitt des Bebaungsplans nicht dargestellt. Das Gelände ist bereits heute deutlich terrassiert und wird durch die Baumaßnahmen weiter verändert. Daher wurden die wichtigen künftigen Böschungskanten dargestellt. Dem Bebauungsplan sind außerdem als Anlage Geländeschnitte beigefügt.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 **MI**: Mischgebiet, bestehende Nutzung Wohn- und Geschäftshaus
Zulässige Anzahl der Vollgeschosse: II-II+D (ausgebaute Dachgeschosse sind als Vollgeschosse zulässig); GRZ: max. 0,6; GFZ: max. 1,2

1.2 **SO_1**: Sondergebiet 1, bestehende Nutzung Geschäftshaus mit geplanter Erweiterung
Zulässige Anzahl der Vollgeschosse: II zwingend
GRZ: max. 0,6; GFZ: max. 1,0

1.3 **SO_2**: Sondergebiet 2, geplante Nutzung Geschäftshaus
Zulässige Anzahl der Vollgeschosse: II bzw. III (die Festsetzung III.3.3 ist zu beachten);
GRZ: max. 0,6; GFZ: max. 1,2

1.4 Für das gesamte Sondergebiet gelten folgende Verkaufsflächenbeschränkungen:
Gesamtverkaufsfläche: max. 3.400 m²
Verkaufsfläche für Textilien: max. 1.500 m²
Verkaufsfläche für einen Lebensmittelmarkt: max. 700 m²

2.0 Bauweise

2.1 Im MI: offene Bauweise

2.2 Im SO: abweichende Bauweise wie offene Bauweise, aber innerhalb der Baugrenzen dürfen Gebäude eine Länge bis max. 70 m besitzen.

2.3 Die Definition der Abstandsflächen gem. der Artikel 6 und 7 BayBO werden durch die Festsetzungen des Deckblattes ersetzt (Art. 7 Abs. 1 BayBO kommt zur Anwendung).

3.0 Baugestaltung

3.1 **Im MI**: Satteldach, Dachneigung 45°-50°, kleinformatige Dachplatten in rot/rotbrauner Färbung, Dachgauben zulässig (entsprechend III.3.7), Wandhöhe am Bahnhofplatz max. 8,5 m.

3.2 **Im SO_1**: Sattel- oder Walmdach, Dachneigung 45°-50°, kleinformatige Dachplatten in rot/rotbrauner Färbung, Dachgauben zulässig (entsprechend III.3.7), Wandhöhe am Bahnhofplatz max. 8,5 m.

3.3 **Im SO_2** ist ein III-geschossiger, die Stirnseite des Bahnhofplatzes prägender Solitärbau auszubilden. Dessen Dimension muss die Abgrenzung der vorgezogenen Baulinie einhalten. Er muss sich von den seitlich flankierenden Platzbauten bzw. seitlich angrenzender Anbauten strukturell und gestalterisch abheben. Dachgauben im SO_2 sind unzulässig.
Für den Solitärbau gilt: Zelt- oder Walmdach, Dachneigung max. 15°, Dachdeckung: Titanzinkblech, Wandhöhe am Bahnhofplatz max. 15 m.
Für die seitlich angrenzenden Anbauten gilt: max. II-geschossig, begrüntes oder blechgedecktes Flachdach (DN ≤ 5°), Wandhöhe am Bahnhofplatz max. 8,5 m.

3.4 Werbeanlagen
Einzelwerbeanlagen sind zum Bahnhofplatz orientiert als Schriftzug oder liegende Tafel bis zu Ausmaßen (Länge x Höhe) von 2,5 x 0,75 m zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 1,5 m² oder als Schriftzug aus Einzelbuchstaben zulässig.
Anlagen, die nicht zum Bahnhofplatz orientiert und nicht selbstleuchtend sind, dürfen eine Dimension von 4,0 x 2,0 m nicht überschreiten. Schriftzüge aus selbstleuchtenden Einzelbuchstaben sind hier bis zu einer Länge von 3,5 m und einer Höhe von 0,75 m zulässig. Selbstleuchtende Anlagen, die zum südlich angrenzenden Baubestand orientiert sind, dürfen nicht selbstleuchtend ausgebildet werden.

Sammelwerbeanlagen sind bei mind. 6 kombinierten Werbeobjekten an Gebäudewänden oder auf separaten Ständerkonstruktionen bis zu einer Größe von 3,5 m x 2,0 m zulässig. Diese dürfen nicht selbstleuchtend sein.
Für alle Werbeanlagen gilt ein Verbot von blinkenden oder mit Wechsllicht ausgestatteten Objekten.

3.5 Einfriedungen sind unzulässig.
Hiervon ausgenommen sind Ausnahmen zum Schutz von Fußgängern an Treppen oder Niveauunterschieden. Die Höhe von Schutzmauern oder –geländern soll 1,1 m bezogen auf das obere Niveau nicht überschreiten.

3.6 Stützmauern sind, wo die Ausbildung von Böschungen nicht möglich ist,
als Natursteinmauerwerk,mit Naturstein verblendet und in gestocktem Beton zulässig.

3.7 Dachgaubenausbildung
Dachgauben sind als Einzelgauben auszubilden und bzgl. deren Lage und Breite auf die Fensterachsen von Erd- und Obergeschoss auszurichten. Hierbei ist eine Breite von maximal 3,0 m und ein Abstand zwischen zwei Gauben von mindestens 2,0 m zu berücksichtigen.

4.0 Grünordnung

4.1 Freiflächengestaltungsplan
Zu jedem Bauvorhaben ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungs- und Bepflanzungsplan im Maßstab mind. 1:500 Gegenstand der Baugenehmigung und mit dem Bauantrag einzureichen. Darzustellen sind insbesondere Art und Größe der Bepflanzung, Art der Beläge, Geländemodellierung.

4.2 Zeitpunkt der Pflanzungen
Die Pflanzungen haben nach Fertigstellung der Erschließung spätestens in der 2. darauffolgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

4.3 Geländegestaltung
Böschungen sind im Verhältnis 1:1,5 (Höhe:Breite) oder flacher auszubilden.

4.4 Wandbegrünung
Fensterlose Wandflächen über 50 m² und Stützmauern sind großflächig mit geeigneten Rank- bzw. Kletterpflanzen zu begrünen.

4.5 Ausgleichsflächen (gem. § 1a Abs. 3 BauGB)
Gemäß der als Anlage zum Bebauungsplan beigefügten Unterlagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sind als Ausgleichsfläche definiert
a.) die zusammenhängende, öffentliche und private Grünfläche zwischen Bavariastraße und dem geplanten privaten Parkplatz (ehem. Anwesen Krebs). Zusätzlich zu den Pflanzgeboten gem. I.3.3 und I.3.6 wird die Ausbildung als extensive Wiese und alternativ die Unterpflanzung mit bodendeckenden Stauden (nur heimische Arten) festgesetzt,
b.) eine Teilfläche mit einer Größe von 816 m² der gemeindeeigenen Fl.Nr. 303 Gmkg. Falkenstein. Die Fläche ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan M 1:1000 planlich dargestellt; dieser ist Bestandteil des Bebauungsplans. Die Fläche ist mit Obsthochstämmen lokal bewährter, robuster Sorten in einem Abstand von 10-12 m zu bepflanzen. Als Unternutzung wird eine extensive Wiese mit 1-2-maliger Mahd/Jahr, ohne Einsatz von Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel festgesetzt. Die rechtliche Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Vereinbarung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

5.0 Sonstige Festsetzungen

5.1 Strom- und Fernmeldeleitungen sind aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen.
Die zu bepflanzenden, öffentlichen und privaten Flächen sind von diesen Leitungstrassen, wie auch von Wasser- und Abwasserleitungstrassen ausdrücklich freizuhalten. Zu den festgesetzten Baumstandorten ist mit Leitungen jeglicher Art ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten. Sofern

dieser Mindestabstand ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsleitungen (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 1989) wird hingewiesen.

5.2 Für den Bau und Unterhalt von zur Ver- und Entsorgung erforderlicher Leitungen sind entsprechende, grundbuchrechtlich abgesicherte Leitungsrechte durch den Grundstücksbesitzer zu dulden.

5.3 Auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Fa. Bavaria ist die Wendemöglichkeit von dreiachsigen Lkw (Müllabfuhr, Feuerwehr) sicher zu stellen und im Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen.

5.4 Zur Aufrechterhaltung der fußläufigen Anbindung der Bavariastraße an den öffentlichen Zugang zum Bahnhofplatz, zum P&R-Bereich und zur Anbindung an die Fußwegeverbindung durch den öffentlichen Grünzug zum Arracher Weg sind auf Privatflächen Wegerechte durch entsprechende Grunddienstbarkeiten vertraglich abzusichern.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1.0 Bebaubarkeit von als Verkehrsflächen festgesetzten Bereichen

Auf den als Parkplatz dargestellten Flächen soll eine umgebungskonforme Bebauung grundsätzlich nicht ausgeschlossen sein. Da jedoch zum jetzigen Zeitpunkt weder über Nutzung, Größe, Lage und Baugestaltung von potentiellen Gebäuden Vorgaben gemacht werden können, sind zum jetzigen Zeitpunkt keine entsprechenden Festsetzungen regelbar.
Für den Fall einer beabsichtigten Bebauung dieser Bereiche, müssen im Rahmen der erneuten Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Am Bahnhof" die entsprechenden Erfordernisse objektbezogen festgelegt werden.

2.0 Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten Gegenstände, wie Knochen-, Metall- oder Keramikteile gefunden werden, ist vom Bauherrn bzw. den bauausführenden Firmen sofort das Landesamt für Denkmalpflege oder das Landratsamt zu verständigen.

3.0 Stromversorgung

Im Bereich der Bavariastraße ist ein 20-kV-Kabel verlegt. Auf Grund des nicht exakt bekannten Leitungsverlaufes wurde die Leitung im Bebauungsplan nicht dargestellt. Bzgl. Maßnahmen, die im Bereich der Bavariastraße erforderlich werden, ist zur genauen Leitungsortung Kontakt mit dem Netzservice der Bayernwerk Netz GmbH in Schwandorf aufzunehmen.
Im Rahmen der Gebietserschließung sind die einschlägigen Hinweise des Stromversorgungsunternehmens unter Bezug auf das „Merkblatt über Baumbestand und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten.
Die Bauträger werden auf die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (VBG 4) hingewiesen.

4.0 Pflege öffentlicher Grünflächen

Bei der Pflege öffentlicher Grün- und Pflanzflächen ist auf den Einsatz von Pestiziden und Mineraldünger zu verzichten (Vorbildfunktion).

5.0 Bepflanzung und Pflege von privaten Grünflächen

Pflegevorgaben:
- keine mineralische Düngung
- kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden
- bei Wiesen: ein- bis zweimalige Mahd im Jahr
- für Flächen mit Spontanbegrünung: Mahd alle 2 bis 5 Jahre

6.0 Baumaterialwahl

Als Unterbau öffentlicher Verkehrsflächen sowie von Stellplätzen, Ausweichstellen und Gebäudevorbereichen sollte zur Schonung der natürlichen Rohstoffressourcen - soweit technisch möglich - Bauschuttgranulat aus dem Bauschuttrecycling Verwendung finden.

7.0 Regenwasserbehandlung

Im Rahmen des Bauaushubs sollten die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes geprüft und soweit möglich entsprechende Sickereinrichtungen vorgesehen werden.. Ein Überlauf in den gemeindlichen Mischwassersammelkanal ist dabei erforderlich.
Auf den Einsatz von Streusalz ist auch auf privaten Flächen möglichst zu verzichten, um Boden und Gewässer nicht durch chemische Belastungen zu gefährden.

8.0 Brandschutz

Für den baulichen Brandschutz sind die einschlägigen Bestimmungen (BayBO, DIN) zu beachten.
Die Abstände zwischen Bauten und Starkstromleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.
Auf das „Merkblatt - Bebauungsplan" des Kreisbrandrates wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 16.05.2000 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 15.06.2000 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Falkenstein, den 15.06.2000
Markt Falkenstein

Brey
1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.10.2000 hat in der Zeit vom 13.11.2000 bis 01.12.2000 stattgefunden.

Falkenstein, den 04.12.2000
Markt Falkenstein

Brey
1. Bürgermeister

3. Auslegung

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 17.01.2001 wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 17.01.2001 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.01.2001 bis 01.03.2001 öffentlich ausgelegt.

Falkenstein, den 05.03.2001
Markt Falkenstein

Brey
1. Bürgermeister

4. Satzung

Der Marktgemeinderat Falkenstein hat mit Beschluss vom 21.03.2001 die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.03.2001 als Satzung beschlossen.

Falkenstein, den 21.03.2001
Markt Falkenstein

Brey
1. Bürgermeister

BAYERN MARKT FALKENSTEIN

5. Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 2 wurde am 27.3.2001 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus in Falkenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes (Deckblatt Nr. 2) in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Falkenstein, den 27.03.2001
Markt Falkenstein

Brey
1. Bürgermeister

BAYERN MARKT FALKENSTEIN

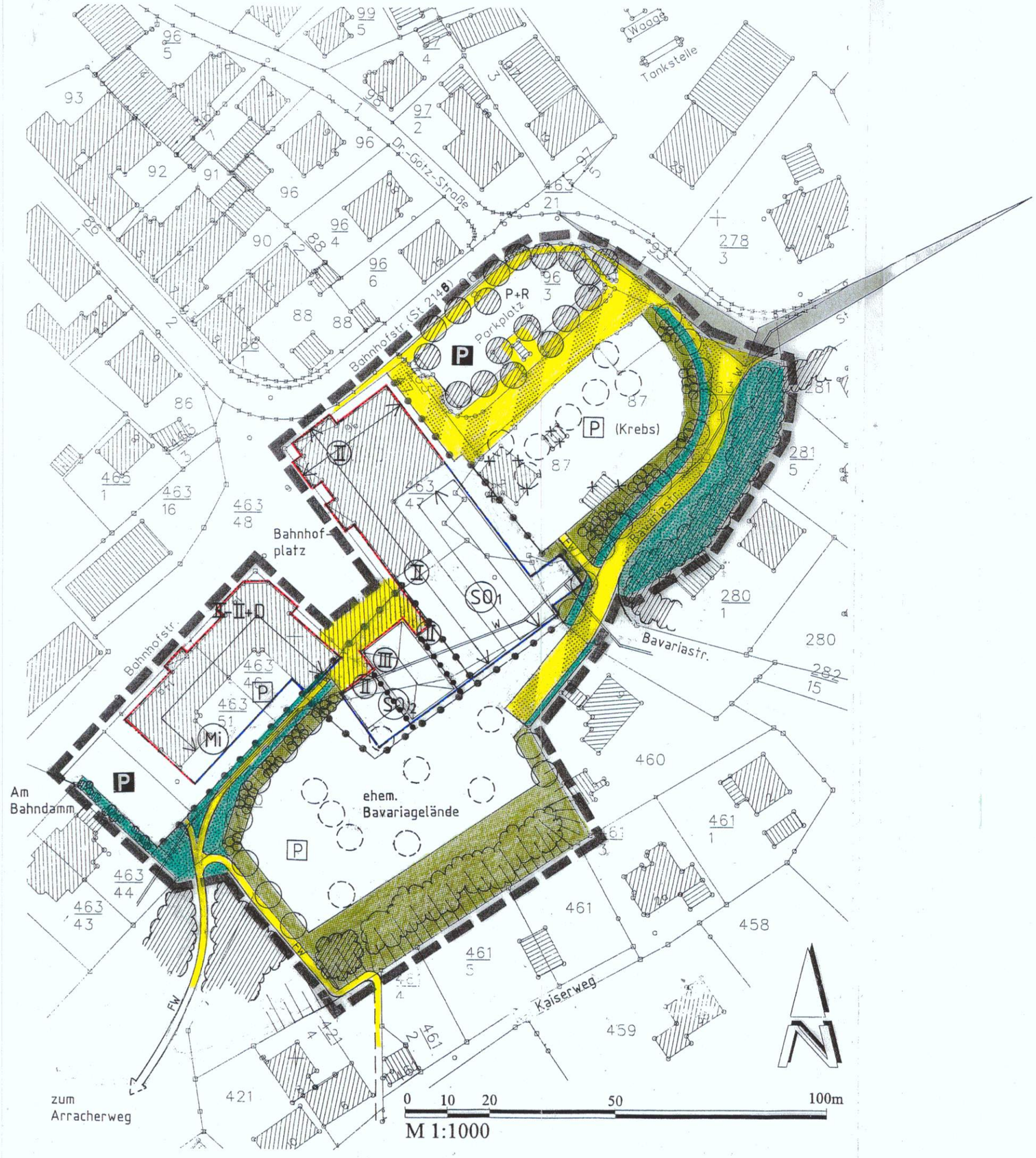

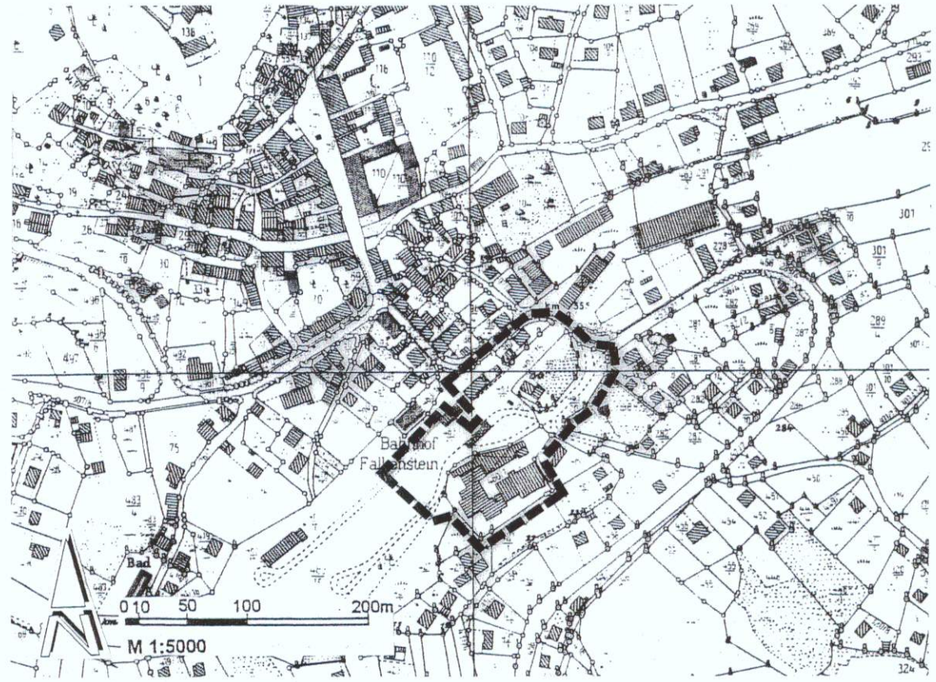

farbig

MKS PLANUNGSBÜRO

STÄDTEBAU GRÜNPLANUNG HOCHBAU TIEFBAU

Lindenstraße 34a, 94342 Straßkirchen
Tel.: 09424/94200 o. 1258 Fax: 8176
E-mail: MKS-Strasskirchen@t-online.de

Projekt / Ort:

Projekt-Nr.: 4/00

Deckblatt Nr. 2
zum Bebauungsplan „Am Bahnhof“ Falkenstein

Gemeinde/Markt/Stadt	Landkreis
Falkenstein	**Cham**

Darstellung:			
Lagepläne	Bearb.:	Sept'00	O. Vetter-Gindele
Verfahrensvermerke	Gez.:	Sept'00	D. Aschenbrenner
	Geänd.:		
	Geänd.:		
Maßstab: 1:1000 / 5000	Z.-Nr.		

Straßkirchen, den 21.03.2001